

ist durch das Fernbleiben des Abg. Mehnert, nachdem sein Antrag auf die Tagesordnung gestellt war, vereitelt worden.

Der Abg. Liebknecht hat nicht allein ausdrücklich seine Zustimmung zu diesen Dingen gegeben, sondern Sie wissen, daß er es war, der eine Beschleunigung forderte, damit diese Frage so schnell als möglich gelöst würde.

Nun sagt weiter der Bericht, daß die Deputation mit vollster Unbefangenheit an die Besprechung der Verhältnisse Liebknechts herangetreten sei; aber auf der nächstfolgenden Seite heißt es:

„Nach Leipzig wendete sich nun von Borsdorf aus der Abg. Liebknecht zuerst und zwar nahm er im dasigen Quartier seiner Familie, Sütplatz Nr. 11, Aufenthalt.“

Was ist das für eine Sprache in einem Berichte, der einer gesetzgeberischen Versammlung vorgelegt wird? Ist das nicht eine Nichtachtung des Betreffenden, dessen Verhältnisse gerade objectiv betrachtet werden sollen? Es ist meiner Ansicht nach eine unzulässige Sprache, wie sie in einem Parlamentsberichte nicht geführt werden soll. Liebknecht nahm nicht Aufenthalt im Quartier seiner Familie, sondern es war seine eigene Wohnung, die er für seine Familie ermiethet hat. Das ist ein Unterschied, und ich vermissen, sage ich, in der Sprache des Berichts die zugesagte Unbefangenheit.

In demselben Absatze heißt es weiter:

„doch bereits Ende September 1890, und zwar spätestens am 22. September 1890, verließ er mit seiner Familie und mit seinen Mobilien diese Stadt, nachdem er früher schon seinen eigenen Angaben zufolge „alles noch zu Regelnde geregelt, so daß Niemand mehr einen Pfennig an ihn zu beanspruchen hatte.“

Thatsächlich hat der Gemeindevorstand in Borsdorf seiner Zeit der Frau Liebknecht erklärt, daß nichts mehr zu regeln sei, und wenn ein Irrthum hierbei unterliefe, so ist der Irrthum bei dem Gemeindevorstand in Borsdorf ebenso vorhanden, wie beim Abg. Liebknecht, dem Sie einen solchen Irrthum zur Last legen.

Es heißt in dem Berichte auf derselben Seite weiter:

„Von da ab . . .

— als Liebknecht nämlich nach Chartottenburg gezogen war —

„zahlte er in Preußen Staats- und Communalabgaben, und zwar bis Ende 1890 nur in Preußen, nicht in Sachsen; insbesondere entrichtete er den am 30. September 1890 fälligen zweiten Termin der sächsischen Staatseinkommensteuer nicht; diese Zahlung

wurde ihm aber auch nicht abgefordert, sondern in der zur Staatshaushaltsrechnung der Bezirkssteuereinnahme Grimma vom Jahre 1890 gehörigen Einkommensteuer-Ortsrechnung von Borsdorf vom dasigen Ortssteuereinnahmer in Wegfall gestellt; die betreffende Wegfallliste benennt als Wegfallsgrund und Wegfallszeit bei Liebknecht unter Nr. 11 „am 15. September nach Preußen verzogen“, sowie als Wegfallstermin den zweiten, und ist am 29. December 1890 vorschriftsmäßig abgeschlossen worden.“

Was in diesem Passus hervorgehoben wird, ist als Belastung gegen Liebknecht aufgeführt. Es ist Gewicht darauf gelegt worden, daß nur die erste Hälfte der Einkommensteuer in Sachsen entrichtet, die zweite Hälfte aber nicht bezahlt worden sei. Die Nichtbezahlung der zweiten Hälfte berührt aber seine Wählbarkeit nicht;

(Sehr richtig! bei den Socialdemokraten.)

denn die erste Hälfte betrug mehr als der Census, der in § 20 des Wahlgesetzes gefordert wird, diese erste Hälfte betrug 47 M., während nach dem Wahlgesetze nur 30 M. erforderlich sind. Es ist kein Passus in dem ganzen Wahlgesetze enthalten oder in einem anderen Gesetze, auf den Sie sich stützen können, daß, weil die andere Hälfte nicht bezahlt worden sei, Liebknecht seiner Wählbarkeit verlustig gehe; Sie haben keinen derartigen Passus im Berichte angeführt, weil Ihnen keine Bestimmung eines Gesetzes in dieser Beziehung zur Seite steht.

Außerdem ist ein Irrthum in den Acten des Berichts enthalten, die Sie zur Begründung des Antrags mit angeführt haben; denn thatsächlich ist Liebknecht nicht am 15. September nach Preußen verzogen. Man sieht, daß Irrthümer in die Acten der Ortsbehörden sich einschleichen können; für diese Irrthümer kann man aber selbstverständlich den Abg. Liebknecht nicht verantwortlich machen.

Es heißt in dem Berichte weiter:

„Nun wurde zwar vom Abg. Liebknecht eine nachträgliche Zahlung dieses zweiten Steuertermins in Borsdorf jedenfalls im Anfang Februar 1892 versucht, vom gegenwärtigen Ortssteuereinnahmer daselbst aber nicht angenommen; auch wird von Liebknecht und seinem Freund Thiele behauptet, daß ein solches Angebot beziehungsweise in Liebknechts Auftrag und wenigstens in der Form einer mündlichen Anfrage beim Gemeindevorstand und Localsteuereinnahmer in Borsdorf schon früher einmal erfolgt sei, eine Bestätigung dessen jedoch, wie sie Thiele seinem Auftraggeber Liebknecht durch den Gemeindevorstand zc. zu erlangen vorschlägt, nicht beigebracht.“

In einem späteren Absatze des Berichts, auf den ich ja noch einmal zu sprechen kommen werde, wird